

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1799)

**Erratum:** Druckfehler

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Ersche die 27. 28. Antwort im Verhör vom 3. Jenner, vor dem Districtsgericht Monthey) über die Prozedur sich beschwert.

2. Dass auch sein Vertheidiger, zwar nur zum Theil, solche angreift.

3. Dass sehr wahrscheinlich der Inquisit und sein Vertheidiger den Unterschied zwischen Cassationsbegehren und Appellation nicht kannten, indem der erstere am 3. Jenner schon im Gefängniß saß, und am 1. Febr. die Strafentanz ausgefallen ward. Nun batirt sich der Publicationschluss des vollziehenden Direktoriums über Kriminal - Cassations - Begehren, vom 11. Jenner. Allein, ob und wenn dieses Gesetz im Kanton Wallis publiziert worden seyn, siehet dahin: — wenigstens dem Rebriguet selbst, konne es nicht bekannt seyn.

Ich glaube also, pflichtmässig darauf antragen zu müssen:

7. Dass die Prozedur gegen den Ludwig Nobriguet von Monthey, als unsörmlich, null und nichtig erklärt werde.

2. Dass derselbe sogleich aus seinem der Beschreibung nach graulichen Kerker entlassen und auf freien Fuß gesetzt werde und —

3. Dass dem Vollziehungsdirektorium das Betragen der Autoritäten, welche auf eine so auffallend unsörmliche Weise gehandelt haben, angezeigt werde.

Luzern, den 28. März 1799.

Unterzeichnet: Röller,  
Öffentlicher Ankläger beim Obergericht.

Das Urtheil des Obergerichts, war diesen Schlüssen des öffentlichen Anklägers genüg.

### Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Achtzehnte Sitzung, 15. April.

Präsident: Rahn.

Zschokke legt die fortgesetzte Anzeige der für die Rasse der 18,000, an Weber eingesandten Beiträge vor. Sie belaufen sich in den letzten 2 Wochen auf 1300 Franken.

Auf Zschokke's Antrag beschließt die Gesellschaft, Weber soll über den Bestand der Rasse monatliche Rechnung ablegen, die, so wie die Verzeichnisse der einzelnen Beiträge jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden soll; Medaillen und andere einkommende Beiträge von Heideswerth, sollen in Natura aufbewahrt, darüber eigne Rechnung geführt, und sie zu Geschenken für einzelne ausgezeichnete Männer, oder für einzelne Thaten bestimmt bleiben.

Rahn zeigt im Namen der Laubstummencommission an, dass wirklich durch den Minister Stauffer um Tabellen in der ganzen Republik versandt worden, zu Kenntniß der wirklichen Anzahl der Laubstummens

in Helvetien, ihrer wissenschaftlichen Verhältnisse und dessen was bis dahin für sie in jedem Kanton geleistet worden, zu erhalten.

Im Namen der Commission über den Mahler Egger, theilt Rahn einige Erfundigungen mit, die er bereits über diesen Unterstützungsvertheiten jungen Mann eingezogen hat, und die er noch fortsetzen wird.

Bronner im Namen der Commission über die englischen Spinnmaschinen legt einen ausführlichen, genauen und sehr interessanten Bericht vor, der sich mit bestimmten Vorschlägen zu ihrer Einführung in Helvetien endigt.

Dieser Bericht soll mit einigen in der kurzen Discussion darüber, verlangten Aenderungen, dem Finanzminister zugestellt, und im 2. Stück des helvetischen Genius abgedruckt werden.

Mehr wird zum Präsidenten ernannt.

### Angeige.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern, wird ihre neunzehnte Sitzung Montags den 22 April halten, und genau um sechs Uhr eröffnen. Sie lädet alle ihre Mitglieder und das Publikum ein, sich zahlreich einzufinden. Der B. Zschokke wird Gedanken vorlegen, über die beste und zweckmässige Versorgung der Waisenkinder; über Waisenhäuser; ihre Nachtheile, und die Nothwendigkeit der Ausrottung der Waisenhäuser in Helvetien. — Die Discussion darüber, sowie über den Versuch einer zweckmässigen Aufhebung der Gemeinweiden von Vetsch, wird eröffnet werden.

### Druckfehler.

St. XXXVII, S. 298, anstatt von der Wirkung der Beurtheilung, l. Verurtheilung.

— — — § 40, Wiedereinigung, l. Wiedereinsatz.

— — — 44, einer Ehefrau, l. seiner Ehefrau.

— — — 48, Beurtheilung, l. Verurtheilung.

— — — 49, längere Zeit, l. längere Zeit.

— — — S. 314, soll dieses Gesetzbuch nicht zur Richtschnur dienen, wohl aber für alle nach der Bekanntmarke dieses Gesetzbuchs begangene Verbrechen. — Diese Stelle ist auszulassen.

St. XXXVIII, § 128, anstatt dasselbe, l. derselbe.

— — — 140, — 151, l. 138.

St. XXXIX, S. 312, § 173, anstatt elfjährige Kettenstrafe, l. vierjährige.

— — — 177, } eben so.

— — — 178, } eben so.

— — — 180,